

Anlage 1

zu vorstehender Prüfungsordnung

Finanzierung

1. Die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Entsteht durch die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen Verdienstausschlag, ist er von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen zu erstatten.
3. Mitglieder der Prüfungskommissionen aus allen übrigen Betrieben erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausschlag auf Antrag 3 MDN je Stunde (Tageshöchstsatz 24 MDN).
4. Mehraufwendungen, die den Mitgliedern in Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, werden auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über „Reisekosten, Trennungsschädigung und Umzugsvergütung“ erstattet.
5. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist für seine Tätigkeit eine Entschädigung bis zu einer Höhe von 25 MDN je Halbjahr zu gewähren.
6. Mitglieder der Prüfungskommission in der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen erhalten — sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt — bis zu 5 MDN je Stunde vergütet.
7. Die Korrektur der Hausarbeiten hat in der Regel innerhalb der Arbeitszeit der Lehrkräfte der Berufsbildung zu erfolgen. Für die Korrektur der Hausarbeiten durch andere Personen ist eine Entschädigung bis zu 3 MDN je Hausarbeit zu zahlen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann diese Entschädigung für Lehrkräfte der Berufsbildung beantragen, sofern diese Korrekturen außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
8. Der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, erstattet auf Antrag die Kosten für die Prüfung der Prüfungsteilnehmer, für die er entsprechend § 13 Abs. 2 Prüfungsgebühren zu erhalten hat.

Anlage 2

zu vorstehender Prüfungsordnung

Bewertungsgrundsätze**1. Maßstäbe für die Zensurierung**

Für die Bewertung der Leistungen ist folgende Zensurenskala verbindlich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend.

- 1.1. Für die Erteilung der einzelnen Zensuren im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht sowie für die Hausarbeit gelten folgende Kriterien:

„Sehr gut“ (1)

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen vorbildlich; seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er beweist, daß er selbständig, zusammenhängend und kritisch denken kann.

Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und einwandfrei darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können bewußt und schöpferisch an.

„Gut“ (2)

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen ohne Mängel; seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch und im großen und ganzen einwandfrei darzubieten. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend denken kann. Er wendet sein Wissen und Können bewußt an.

„Befriedigend“ (3)

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen im wesentlichen. Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht. Er beweist, daß er selbständig denken kann, geht aber dabei nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken im wesentlichen richtig darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können im wesentlichen richtig an.

„Genügend“ (4)

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die elementaren Lehrplananforderungen. Seine Kenntnisse sind lückenhaft, so daß der Zusammenhang gefährdet ist, aber noch nicht verlorengeht. Er kann sein Wissen und seine Gedanken mit Hilfen darbieten. Er ist nur zum Teil in der Lage, sein Wissen und Können anzuwenden.

„Ungenügend“ (5)

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen nicht. Seine Kenntnisse sind so lückenhaft und oberflächlich, daß der Zusammenhang verlorengeht. Es gelingt ihm in den meisten Fällen noch nicht, in Zusammenhängen zu denken und sein geringes Wissen und Können anzuwenden.

- 1.2. Für die Erteilung der Zensuren in den Fächern des allgemeinbildenden Unterrichts gilt die amtliche Zensurenskala zur Bewertung der Schülerleistungen in den Klassen 5 bis 12.